

Az.: II/cb

**Vorlage-Nr.: VO22-065**

**Zur Sitzung des**

**FiWiA  
VA  
RAT**

**Betrifft:                   Aufstellung Konsolidierter Gesamtabchluss – Beschluss  
gemäß § 179 NKomVG**

**Verfasserin der Vorlage:**   Cornelia Baller

**Sachverhalt und Begründung:**

Mit der Einführung des Neuen Kommunalen Rechnungswesens (NKR) haben die Kommunen in Niedersachsen seit dem 01.01.2012 ihre Buchführung im Rechnungsstil der doppelten Buchführung zu führen. Dies beinhaltet unter anderem auch die Aufstellung eines konsolidierten Jahresabschlusses, der erstmalig verpflichtend im Jahr 2013 für das Jahr 2012 aufzustellen war.

Mit der Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) wurden den Kommunen rückwirkend Erleichterungen bei der Aufstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses gewährt. Die Kommune kann nach § 179 Abs. 1 NKomVG durch Beschluss der Vertretung nunmehr davon absehen, für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2020 nach § 128 Abs. 4 einen konsolidierten Gesamtabchluss aufzustellen und für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2021 nach § 128 Abs. 6 Satz 3 dem Konsolidierungsbericht eine Kapitalflussrechnung beizufügen. Der Beschluss über den Verzicht der Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabchlusses ist der zuständigen Kommunalaufsicht vorzulegen.

Die Inselgemeinde Langeoog hat bislang noch keine konsolidierten Gesamtabchluss aufgestellt, da für die Umstellung auf das NKR zunächst eine Eröffnungsbilanz für die Inselgemeinde aufgestellt werden musste. Dies hat erhebliche Zeit in Anspruch genommen, da sämtliche Grundstücke, Gebäude, Straßen, Kanäle, Fahrzeuge oder auch das Inventar bewertet werden mussten. Die Eröffnungsbilanz wurde im September 2015 dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung übersandt und ab November 2015 von diesem geprüft. Der Prüfungsbericht wurde im Juni 2016 zugestellt. Auf dieser Basis konnte dann mit der Erstellung der Jahresabschlüsse begonnen werden. Die Aufholung ist nahezu gelungen, allerdings wird durch die Teilnahme an einem Pilotprojekt der Firma mps und dem damit verbundenen Umstieg auf eine neue Finanzsoftware wieder eine etwas größere Verzögerung bei der Erstellung der Jahresabschlüsse eintreten. Immerhin konnte aber der Jahresabschluss 2020 im Februar 2021 beim RPA eingereicht werden, womit die Inselgemeinde Langeoog im Landkreisvergleich sehr aktuell ist. Aufgrund der aufzuholenden Jahresabschlüsse konnte bislang noch kein konsolidierter Gesamtabchluss erstellt werden. Da auch andere Kommunen diesen Schwierigkeiten gegenüberstehen und die Aussagekraft eines konsolidierten Jahresabschlusses 2012 im Jahr 2022 sehr gering ist, hat der Gesetzgeber den Kommunen nun die eingangs beschriebene Erleichterung gewährt.

Von dieser Erleichterung möchte die Verwaltung gerne Gebrauch machen, da aufgrund der großen Änderungen ein konsolidierter Abschluss rückwirkend ab 2012 wenig informativ sein dürfte. Da auch die Erstkonsolidierung mit einem erheblichen Aufwand verbunden ist (sämtliches Vermögen muss einheitlich bewertet werden, d. h. beispielsweise, dass die aufgrund der unterschiedlichen Rechnungslegungsvorschriften (Handelsgesetzbuch für die Eigenbetriebe, Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung für den Kernhaushalt) unterschiedlichen Abschreibungsdauern angepasst und stille Reserven aufgedeckt werden müssen. Zudem muss aufgrund unbestimmter Rechtsbegriffe zunächst eine Richtlinie erstellt werden, um unter anderem den Konsolidierungskreis festzulegen. Aufgrund des erheblichen Aufwandes, der noch geleistet werden muss und der dagegenstehenden personellen Ressourcen wird vorgeschlagen, die vom Gesetzgeber eingeräumten Erleichterungen in Anspruch zu nehmen. Mit einer zeitnahen Konsolidierung in diesem Jahr ist aufgrund der – neben dem Tagesgeschäft umzusetzenden - Digitalisierungsprojekte, der anstehenden Grundsteuerreform sowie der im nächsten Jahr beginnenden Umsatzsteuerpflicht für einen größeren Teil von Verwaltungsleistungen (§ 2b Umsatzsteuergesetz) etc. nicht zu rechnen. Aus diesem Grund und der noch zu leistenden erheblichen Vorarbeit würde ein früherer Zeitpunkt der Erstkonsolidierung aufgrund der dann wieder dazwischenliegenden Zeit wenig Sinn machen.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss empfiehlt,  
der Verwaltungsausschuss empfiehlt,  
der Rat beschließt,

davon abzusehen,

1. für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2020 nach § 128 Abs. 4 NKomVG einen konsolidierten Gesamtabschluss aufzustellen und
2. für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2021 nach § 128 Abs. 6 Satz 3 dem Konsolidierungsbericht eine Kapitalflussrechnung beizufügen.



Heike Horn